

Landesdirektion Sachsen
Referat Aus- und Fortbildung,
Prüfungsangelegenheiten
Braustr. 2
04107 Leipzig

Berufsausbildungsvertrag (TVA-L)

Zwischen

Ausbildender/Ausbildungsbetrieb *			
Name			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
vertreten durch			

und

Auszubildende(r) *			
Vorname		Nachname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s

gesetzlicher Vertreter			
Vorname		Nachname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

vorbehaltlich

Vorbehalte ¹

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Der/ Die Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines/einer:

Berufsbezeichnung *

Fachrichtung/ Schwerpunkt

mit folgenden Wahlqualifikationen vereinbart (nur Kaufmann/-frau für Büromanagement):

1. Wahlqualifikation

2. Wahlqualifikation

ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus anliegendem Ausbildungsplan.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit *

(1) Ausbildungsdauer

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____

(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3 Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gilt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung. Weiterhin wird zum Zweck der Gleichbehandlung der nicht tarifgebundenen Auszubildenden mit den tarifgebundenen Auszubildenden folgendes vereinbart:

Für das Ausbildungsverhältnis gelten für die Dauer der Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)

- der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sowie

- die Tarifverträge, die den TVA-L BBiG ergänzen, ändern oder ersetzen

in der Fassung, die für den Bereich der TdL und für den Freistaat Sachsen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Außerdem finden die vom Ausbildenden abgeschlossenen sonstigen einschlägigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei einem Wechsel des Ausbildenden finden die für den neuen Ausbildenden gültigen Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Endet oder entfällt die Tarifbindung des jeweiligen Ausbildenden (z. B. durch Verbandsaustritt, Tarifvertragskündigung oder Betriebsübergang), gelten die bisherigen Tarifverträge solange statisch weiter, bis der jeweilige Auszubildende wieder tarifgebunden ist.

(2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z. B. an:

§ 5 Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt zur Zeit wöchentlich: * (Angabe in Stunden)

§ 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgeltes

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG.

Es beträgt zurzeit: ²

Vergütung in Euro *

im ersten Ausbildungsjahr,

im zweiten Ausbildungsjahr,

im dritten Ausbildungsjahr,

im vierten Ausbildungsjahr.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG.
Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit:

von *

bis *

Urlaubstage *

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

bzw. ausfüllen!

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 9 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.³

Ort, Datum

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:⁴
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)

(Ausbildende/r)

(Vater)

(Auszubildende/r)

(Mutter)

(Vormund)

- _____
- ¹ Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.
 - ² Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-L BBIG maßgebende Ausbildungsentgelt.
 - ³ Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 TVAL BBIG). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.
 - ⁴ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

(Vermerk Landesdirektion Sachsen)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Nummer des Vertrages

Datum der Eintragung

Signum
Landesdirektion Sachsen